

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. „Förderverein der Lehenschule e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Lehenschule, sowie die Förderung der schulischen Interessen der Schülerinnen und der Schüler der Lehenschule.
2. Die Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:
  - Unterstützung bei der Durchführung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Maßnahmen (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Schullandheimaufenthalte, Projekte, Ausflüge, ...),
  - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
  - Unterstützung bei der weiteren Gestaltung des Schulgeländes,
  - Unterstützung bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Lehenschule,
  - Hilfen für bedürftige Schülerinnen und Schüler der Lehenschule,
  - Unterstützung bei der Nachsorge ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Lehenschule

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Beiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.  
Sie wird verloren
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn
    1. Beiträge für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt oder
    2. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
3. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
4. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) der Beschluss der Beitragsordnung und der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - g) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart als Träger der Lehenschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Tag der Errichtung: 14.12.2011, in 70180 Stuttgart, Römerstr. 91

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern